

# Genealogie und Datenschutz

*Kai von Lewinski*

Ahnen- und Familienforschung ist etwas für die alten Onkels oder Großväter und deshalb eigentlich ungeeignet für Festschriftbeiträge. Doch ist sie reizvoll und immer noch von Bedeutung: Die akademische Genealogie hat sich zwar mit dem Ende der Monarchie – eigentlich auch schon vorher – aus den Vorlesungsverzeichnissen der Kameralistik und der Staatslehre verabschiedet, spielt aber im Bereich der Forensik immer noch eine Rolle,<sup>1</sup> die Sozialgeschichte arbeitet schon lange mit Längsschnitten entlang Familien, speziell die Prosopographie (Personenkunde) erforscht einen lebenstatisch bestimmt Personenkreis. Für konkret die vorliegende Festschrift eignet sich dieses Thema auch: *Georgios Gounalakis* hat sich schon früh mit Familienzusammenhängen im Medienumfeld beschäftigt.<sup>2</sup> Gerade der von so vielen Kultureinflüssen durchwobene östliche Mittelmeerraum ist in dieser Hinsicht besonders interessant und herausfordernd.<sup>3</sup> Ferner ist es ein festschrifttaugliches Paradox, dass die Genealogie der Privatheit schon nachgezeichnet worden ist,<sup>4</sup> noch nicht aber die der Privatheit in der Genealogie. Und die vorliegenden Überlegungen enden, als besondere Verbeugung vor dem Jubilar, mit einem medienrechtlichen Schlenker (s.u. IV.5.).

---

1 D. Dervanović, Data Protection Implications of Forensic Genealogy: A Close Look at the Use of Forensic Genealogy in Solving a Double Murder in Sweden, in: M. C. Compagnucci/M. L. Wilson/M. Fenwick/N. Forgó/T. Bärnighausen (Hrsg.), AI in ehealth, 2022, S. 401–422.

2 G. Gounalakis/C. Klein, Rosenkrieg im Web 2.0, Forum Familienrecht 2011, 487–493; G. Gounalakis/L. Rhode, Der virtuelle Rosenkrieg, Persönlichkeitsverletzungen im Internet und ihre familienrechtlichen Implikationen, Forum Familien- und Erbrecht 2002, 202–206.

3 Vgl. O. Katsiardi-Hering, Historische Familienforschung in Südosteuropa. Pluralität der Forschungstendenzen im internationalen Kontext, Historische Anthropologie 5/1 (1997), 139–155.

4 Besonders sinnfällig der Titel des Büchleins von R. Geuss, Privatheit. Eine Genealogie, 2002 (im englischen Original freilich „Public goods, private goods“ [2001]).

## I. Die drei ??? und der Stammbaum

Vor allem aber birgt das Thema drei datenschutzrechtliche Großfragen, an denen schon Generationen von Datenschützern und Datenschutzrechtlern herumdoktern: der Mehrfachbezug von Daten (1.), die (Nicht-)Anwendbarkeit des Datenschutzrechts auf Tote (2.) und die Reichweite der sog. „Haushaltsausnahme“ (3.).

### 1. Mehrfachbezug von personenbezogenen Daten

Der Doppel- oder Mehrfachbezug von personenbezogenen Daten ist eines der ganz großen ungelösten Probleme des Datenschutzrechts. Vor allem in Bezug auf das Genom steht man vor dem Befund, dass das eigene Genom zur Hälfte immer auch das der Eltern und der eigenen Kinder enthält<sup>5</sup> und so auch über Geschwister, Großeltern und Enkel Aussagen gemacht werden können. Das Konzept der informationellen Selbstbestimmung (s.u. III.3.) versagt, wenn es nicht nur um nur eine Person selbst geht, sondern mehrere ihre Selbstbestimmung in unterschiedliche Richtungen ausüben – der eine einwilligt und der andere widerspricht. Die allgemeine Datenschutzrechtswissenschaft hat bei der Suche nach einer Antwort resigniert aufgegeben,<sup>6</sup> die Praxis behilft sich pragmatisch.<sup>7</sup> Lediglich im Bereich des medizinischen und Medizinforschungsdatenschutzes beschäftigt man sich – soweit ersichtlich – noch intensiver mit dieser Frage.<sup>8</sup>

### 2. Anwendbarkeit auf Tote

Die Frage des Mehrfachbezugs ist mit der Frage der Verstorbenen im Datenschutz verwandt. Dass das Datenschutzrecht auf Tote nicht anwendbar ist (s.u. IV.1.b) u. c)), ist gesetzlich (Art. 2 Abs. 2 lit. c DSGVO) so klar geregelt wie in seinen Auswirkungen auf die Nachkommen uneindeu-

---

5 *Th. Petri*, in: *S. Simitis/G. Hornung/I. Spiecker*, Datenschutzrecht, 2019, Art. 4 Nr. 13 DSGVO, Rn. 10.

6 (Fundamental-)Kritik bei *S. Behrendt*, Entzauberung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, 2023, S. 55 f. et pass., s.a. S. 369 ff.

7 Vgl. *U. Dammann*, in: *S. Simitis*, BDSG, 8. Aufl. 2014, § 3 Rn. 141–156a, der sich in zahlreichen Fallgruppen verliert.

8 Z.B. *U. Söns*, Biobanken im Spannungsfeld von Persönlichkeitsrecht und Forschungsfreiheit, 2008, S. 164 f.

tig. In den Gesetzen ist zwar eindeutig bestimmt, dass sie sich nur auf lebende natürliche Personen beziehen. Aber ebenso offensichtlich ist, dass man die Verstorbenen informationell nicht ohne rechtlichen Schutz lassen will; die Strafbarkeit der Verunglimpfung Verstorbener (§ 189 StGB) ist nur ein Beleg hierfür, die Existenz des postmortalen Persönlichkeitsrechts ein anderer.<sup>9</sup> Insoweit vermittelt der personale Anwendungsbereich des Datenschutzrechts hier nur eine Scheinexaktheit. Tatsächlich hatte überschießender Datenschutz selbst die Steuerakte *Adolf Hitlers* erst einmal der Forschung entzogen<sup>10</sup>.

Zwischen dem jeweiligen Individuum (passivisch-datenschutzrechtlich: „betroffene Person“) und seinen Vorfahren gibt es keine klare datenschutzrechtliche Scheidewand in dem Sinne, dass die Toten jenseits des Anwendungsbereichs des Datenschutzrechts ruhten, sondern jeder Mensch wurzelt in genetischer Hinsicht wie auch hinsichtlich der die seine Persönlichkeit prägenden Faktoren den Stammbaum zu seinen Vorfätern zurück. Die Zeitgeschichte lässt sich nicht von der Geschichte trennen.

### 3. Reichweite der Ausnahme für private und familiäre Zwecke

Und die dritte der drei datenschutzrechtlichen Großfragen ist die nach der sog. Haushaltsausnahme (Art. 2 Abs. 2 lit. c DSGVO), der Herausnahme von familiären und privaten Datenverarbeitungen aus dem sachlichen Anwendungsbereich des Datenschutzrechts. Dieser Aspekt scheint auf den ersten Blick zwar nicht bedeutend, geht es doch scheinbar nur um das Heimchen am Herd, die Telefonliste und das Tagebuch. Tatsächlich aber betrifft dies ganz generell die Reichweite und Grenze des bürokratisch konzipierten Datenschutzes gegenüber anderen Konzepten des informatiellen Privatsphärenschutzes.<sup>11</sup> Dabei ist bemerkenswert, dass das Datenschutzrecht ausgerechnet im persönlichen Nahbereich, in dem die gravie-

<sup>9</sup> Zum Überschneidungsbereich von postmortalem Persönlichkeitsschutz und Datenschutz *B. Spilker*, DÖV 2015, 54 ff.; zum postmortalen Datenschutzrecht *M. Gütler*, Datenschutz für Imhotep, in: *J. Taeger* (Hrsg.), KI und Daten: Digitalregulierung auf dem Höhepunkt? (DSRI-Tagungsband 2024) (i.E.).

<sup>10</sup> *R. Heydenreuter*, CR 1988, 241 (242); zu Datenschutz für den *Schinderhannes* (1788–1803) LG Frankenthal, NJW 1985, 2539 ff.; weitere heute kaum mehr nachvollziehbare Beispiele bei *S. Simitis*, in: *FS W: Zeidler*, 1987, S. 1475 (1475 f.).

<sup>11</sup> Zur Entwicklung *K. v. Lewinski*, Die Matrix des Datenschutzes, 2014, S. 10 f.

rendsten Persönlichkeitskrankungen stattfinden, seine eigene Anwendbarkeit ausschließt.<sup>12</sup>

#### 4. Familienforschung als Datenschutz(rechts)problem

Diese drei Großthemen, die ihren Aufhänger an jeweils unterschiedlichen Stellen des Datenschutzrechts haben, überschneiden sich bei der Frage der Familienforschung und der Genealogie. Sie lassen sich in dogmatischer Hinsicht nicht auf einen Schlag lösen (wie man auch Familienprobleme nicht mit einem Handstreich lösen kann). Zur jedenfalls Verklärung soll hier eine Art Familienaufstellung angeboten werden, indem zunächst die betroffenen Interessen und Bedürfnisse (s.u. II.) in den Blick genommen werden, um dann die konzeptionellen Antworten des Datenschutzes (s.u. III.) und eine passende Übersetzung in das Datenschutzrecht (s.u. IV.) zu betrachten. Es wird sich zeigen, dass die Rechtslage rund um den Stammbaum reichlich verästelt ist, aber doch eine recht abgerundete Krone bildet.

#### II. Familiäre Herkunft als berechtigtes und schutzwürdiges Interesse

Da das Recht – auch das Datenschutzrecht – um der Menschen willen da ist, ist zunächst nach den betroffenen Interessen und Bedürfnissen zu schauen. Auf dieser Grundlage lässt sich beurteilen, wie weit diese vom Konzept des Datenschutzes (s.u. III.) berücksichtigt werden, und es lassen sich wichtige Auslegungsgesichtspunkte für die unbestimmten offenen Tatbestandsmerkmale und die (notorischen) Abwägungsklauseln des Datenschutzrechts (s.u. IV.) finden.

Familienforschung ist angetrieben von und fördert Identitätsbildung, hat von der Warte des Individuums aber zwei Seiten: Die herkunftsvermittelte Gruppenidentität ist nicht nur die Basis für die eigene individuelle Identität, sondern begrenzt auch deren autonome Definition. Die Prägung der einen Seite der Identitäts-Münze schlägt auf die andere durch. Die Auseinandersetzung mit der Bedeutung der Familie für die individuelle

12 K. v. Lewinski, in: H. Auernhammer, DSGVO/BDSG, 8. Aufl. 2024, §1 BDSG, Rn. 10. – Daran kann man die (hier nicht zu verhandelnde) Frage anschließen, ob das Konzept des Datenschutzrecht überhaupt richtig gewählt ist, wenn es für die Grundkonstellation menschlichen Zusammenlebens, die Familie, offensichtlich keine passende Antwort zu bieten hat.

Identität haben wir alle in unserer Pubertät durchgemacht, sie zieht sich aber auch weiter durch das ganze Leben. Das führt zu manch interessanter Entdeckung im eigenen Stammbaum, im deutschen Kontext regelmäßig auch zu Verschwiegenem aus nationalsozialistischer Zeit. Es ist sogar wahrscheinlicher, bei einer Familienforschung unter dem Teppich eher Schmutz als Gold zu finden. Gerade das aber ist ein Beleg für die Berechtigung des Interesses an der Erkundung der eigenen Wurzeln im Dienste der Identitätsbildung.

„Abstammung[,] Heimat und Herkunft“ sind verfassungsrechtlich anerkannt (Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG), allerdings nur als absolutes Diskriminierungsverbot. Damit sind nicht so sehr Abstammung und Herkunft als solche geschützt, sondern es ist (dem Staat) untersagt, sie zur Kenntnis zu nehmen und als Unterscheidungsmerkmal zu verwenden. Wichtiger als diese Diskriminierungsverbote ist aber wohl, dass das Grundgesetz, abgeleitet aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (Allgemeines Persönlichkeitsrecht), in seiner klassisch liberal-individualistischen Sichtweise vor allem den Einzelnen in seiner Persönlichkeit im Blick hat und schützen will. Aus dieser individualrechtlichen Perspektive ist die (Möglichkeit und Freiheit zur) innere(n) Selbstdefinition noch wichtiger als der Schutz vor Fremdzuschreibung.<sup>13</sup>

Die Faktoren und Bausteine, aus denen die eigene Identität sich zusammensetzt (oder von der sie sich absetzt), möchte man aber häufig nicht in der Öffentlichkeit verhandelt wissen, manches sogar auch vor fremden Augen überhaupt verbergen. Deshalb sind Personendaten, auch wenn sie als Personen(stands)daten nicht geheim sein können und auch nicht geheim sind, doch nicht ohne Schutz. Dies ist die Kernaufgabe des Datenschutzes, der in Bezug auf Abstammungsdaten auch noch einige weitere und spezifische Ausprägungen kennt.<sup>14</sup>

Es zeigt sich also, dass (familiäre) Herkunft – in überkommener deutscher datenschutzrechtlicher Terminologie<sup>15</sup> – sowohl einen berechtigten Zweck für den Familienforscher in eigener Sache darstellt als auch ein schutzwürdiges Interesse für den Familienangehörigen sein kann. Das

---

13 Umfassend A. Kieck, Der Schutz individueller Identität als verfassungsrechtliche Aufgabe, 2019.

14 Für ein „Recht auf Vertraulichkeit von Abstammungsinformationen“ K. Engelbrecht, DÖV 2017, 393 ff.

15 Vgl. Th. Hoeren, in: A. Roßnagel, Handbuch Datenschutzrecht, 2003, Kap. 4.6 Rn. 31–33.

Grundgesetz anerkennt diese Belange, nimmt aber keine abschließende und vor allem keine kategorisch-einseitige Wertung vor. Es ist also die Aufgabe des einfachen Rechts, die hier angesprochenen Aspekte und Interessen zu einem Ausgleich zu bringen; im Verfassungsrecht wird dieser Ausgleich, der allen Positionen zu einer bestmöglichen Geltung verhilft, „praktische Konkordanz“ genannt.<sup>16</sup>

### III. Antworten des Datenschutzes

Der „Datenschutz“, wie das dem *Datenschutzrecht* zugrundeliegende Konzept informationellen Privatheitsschutzes heißt, denkt in guter alter liberaler Grundrechtsperspektive vom Schutz des Einzelnen gegenüber dem Staat her. Dies hat nicht nur zu einer starken Konstitutionalisierung der datenschutzrechtlichen Fachdebatten geführt. Auch gelingt es dem „einfachen kybernetischen Modell“<sup>17</sup>, das dem (deutschen und damit dann auch dem europäischen) Datenschutzrecht zugrundeliegt, nicht, komplexere informationelle Konstellationen zu erfassen. Weil der Datenschutz in seiner konzeptionellen Schlichtheit die Fragen von Datenmacht und Wissen aus einer bipolaren Mikroperspektive erfassen will, geraten die Makro- und wohl auch schon die Mesoebene aus dem Blick. Mit einem Schlaglicht: Der einzelne Cookie wird abgewehrt, die Datenmacht der amerikanischen Digitalkonzerne wächst derweil weiter. Allerdings ist die dogmatische und legistische Pfadabhängigkeit des Datenschutzes als Konzept so groß, dass sich sowohl Kritik wie auch die Diskussion um konzeptionelle Alternativen ganz auf Academia beschränken.<sup>18</sup>

Jedenfalls gehen das Richtigkeitsgebot (1.), das Ideal der Anonymität (2.), das Konzept der informationellen Selbstbestimmung (3.) und das Verhindern von Datenmacht (4.) allesamt an der zentralen Fragestellung der Familienforschung – dem Identität(bildungs)schutz – vorbei.

---

16 K. Hesse, *Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, 20. Aufl. 1995, Rn. 317 f.

17 G. Herzog, *StuR [Staat und Recht]* 1968, 781 ff., auf den sich W. Steinmüller et al., BT-Drs. 6/3826, 86 ff. bezogen; dazu S. L. Gräwe, *Die Entstehung der Rechtsinformationik*, 2011, S. 94 ff.; kritisch zur Position Steinmüllers auch P. K. Donos, *Datenschutz – Prinzipien und Ziele*, 1998, S. 28 f.

18 Zuletzt und grundsätzlich S. Behrendt, *Entzauberung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung*, 2023.

## 1. Bedeutung der Richtigkeit von Daten

Wichtig ist dem Datenschutz die Richtigkeit von Daten, was mit der Wahrheitssuche und Faktenbasierung von Wissenschaft und (Familien-)Forschung scheinbar gut zusammengeht. Doch können historische Richtigkeit und informative Richtigkeit durchaus auseinanderfallen,<sup>19</sup> etwa bei gefälschten Urkunden, deren Inhalt „falsch“ ist, die aber als geschichtliches Dokument „wahr“ sind. Auch kann „richtiger“ Datenschutz dazu führen, dass empirische Untersuchungen falsch werden, wenn nämlich datenschutzrechtliche Anforderungen – und seien es nur solche an die Einwilligung – die Untersuchungsgruppe verzeichnen.<sup>20</sup>

## 2. Anonymität

Noch problematischer ist das Verhältnis von dem Forschungsinteresse an Personendaten einerseits und dem Ideal des Datenschutzes von Anonymität andererseits – wo kein Personenbezug vorhanden ist, muss der Datenschutz gar nicht aufgerufen werden. Ob dieses Leitbild einer anonymen Massengesellschaft, in der der Einzelne untertauchen soll, überhaupt sympathisch ist, kann man durchaus mit einem Fragezeichen versehen. Ob es im Zeitalter der „redaktionellen Gesellschaft“<sup>21</sup> und vernetzter Individualkommunikation über Soziale Netzwerke und andere Plattformen noch zeitgemäß und praktikabel ist, sollte ebenfalls bedacht werden. Jedenfalls steht das datenschutzrechtliche Idealbild der Anonymität in diametralem Gegensatz zu Datenerhebungs- und -verarbeitungskontexten, in denen es gerade um Personenbezug geht, wie es bei der Familienforschung der Fall ist. Speziell dort, wo die Vollständigkeit von Stammbäumen und Familienkonstellationen zentral ist, gibt es auch keine „Gnade des Vergessens“<sup>22</sup>. In persönlichen und familiären Näherhältnissen kann ein Vergessen ohnehin nicht rechtlich angeordnet werden. Vor allem würde ein solches Vergessen immer auch den Verlust eines Teils der eigenen Identität bedeuten. In vielen

---

<sup>19</sup> Vgl. aber S. *Simitis*, in: FS W. Zeidler, 1987, S. 1475 (1486 f.) zur unterschiedlichen Richtigkeitsperspektive.

<sup>20</sup> Hierzu auch schon S. *Simitis*, in: FS W. Zeidler, 1987, S. 1475 (1476).

<sup>21</sup> Dazu B. *Pörksen*, Die große Gereiztheit, 2019, S. 189 ff.

<sup>22</sup> Der Begriff der „Gnade des Vergessens“ ist älter als die entsprechend benannten Entscheidungen des EuGH (NJW 2014, 2257 ff. – Google Spain), auch des EGMR (ZEuP 2022, 660 ff. – Hurbain v. Belgien) und des BVerfG (NJW 2020, 300 ff. – Recht auf Vergessen I; NJW 2020, 314 ff. – Recht auf Vergessen II).

Konstellationen wäre so etwas auch gar nicht möglich, weil informatisch die Verbindung zwischen vorangehenden und nachfolgenden Generationen in den Genen fest codiert ist und nur ein totalitärer Staat überhaupt die Weitergabe von Wissen von Generation zu Generation kontrollieren und kanalisierten können wollte.

### 3. Informationelle Selbstbestimmung

Dies leitet über zum Mehrfachbezug von Daten (s.o. I.I.), wie er bei einer gemeinsamen familiären Herkunft notwendigerweise vorhanden ist – ich bin notwendigerweise der Neffe meiner Tante. Das Konzept informationeller Selbstbestimmung jedoch hat das bipolare Verhältnis zwischen demjenigen, der personenbezogene Daten verarbeitet, und dem, den diese Daten betreffen, einen absoluten Ausgangspunkt. Es postuliert ein Selbstbestimmungsrecht der „betroffenen Person“, jedenfalls auf den ersten Blick. Allerdings kann es in einer Welt des sozialen Miteinanders und in einem Familienkontext eine solche ausschließliche Zuweisung kommunikativer Positionen nicht geben – ich bleibe der Neffe meiner Tante, worüber weder meine Tante noch ich disponieren können. Deshalb bleibt das Datenschutzrecht auch Antworten schuldig, wenn es um mehrfachbezügliche Daten geht. Denn es kann aus dem Konzept der „informationellen Selbstbestimmung“ nicht abgeleitet werden, wessen Selbstbestimmung den Vorrang haben soll; es ist (zu) einseitig aus der Abwehrperspektive in der Staat–Bürger–Beziehung der Großrechnerwelt der 1960er und 1970er Jahre her gedacht.

### 4. Datenmacht

Denn der eigentliche Zweck des Datenschutzes war einmal die Abwehr und Verhinderung des „Großen Bruders“ gewesen. In den Rechenzentren der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts sah man Wiedergänger aus George Orwells „1984“. Diese ursprüngliche Zielsetzung des Datenschutzes kann man heute nur noch in ganz alten Textschichten des Datenschutzrechts erkennen.<sup>23</sup> Eine „Macht der Vergangenheit“, über die im Zusammenhang

---

<sup>23</sup> Z.B. § 1 Abs. 1 BDSG 1977: Missbrauchsverhinderung; § 13 Abs. 3 hessLDSIG: „Verschiebung in der Gewaltenteilung“; Art. 12 Abs. 1 bremLVerf.: „Der Mensch steht höher als Technik und Maschine.“

mit Familienforschung einzig gesprochen werden könnte, behandelt das Datenschutzrecht allerdings gar nicht. Sie ist, wenn sie überhaupt rechtlich adressiert werden soll, eher eine Frage der Erinnerungspolitik und von Wahrheitskommissionen<sup>24</sup> als von Datenschutzbeauftragten.

#### IV. Antworten des Datenschutzrechts

Aufgrund der konzeptionellen Prämissen des Datenschutzes findet auch das darauf basierende Datenschutzrecht keine konzeptionelle Antwort für die im Zusammenhang mit Familienforschung aufgeworfenen Fragen. In der Zusammenschau der Regelungen einzelner Konstellationen kommt man dann aber freilich doch zu einer angemessenen Antwort.

##### 1. Keine Differenzierung beim sachlichen Anwendungsbereich

Genealogie ist per definitionem Verarbeitung personenbezogener Daten (vgl. ErwGr. 160 S.1 DSGVO) – und damit ist dann auch in den meisten Zusammenhängen der sachliche Anwendungsbereich des Datenschutzrechts eröffnet.

##### a) Familienforschung als Datenverarbeitung

Heute wird man davon ausgehen können, dass ein Großteil der Familienforschung mit der Hilfe von PCs stattfindet, was dann eine automatisierte Datenverarbeitung i.S.d. Art. 2 Abs. 1 DSGVO darstellt.<sup>25</sup> Und schon der Zettelkasten, der bei manchem alten Ahnenforscher noch auf dem Schreibtisch steht, stellt den Grenzfall für die Anwendbarkeit des Datenschutzrechts dar, wenn hier personenbezogene Daten nach mehreren Kriterien zugreifbar sind.<sup>26</sup>

Freilich bleibt aber die Grundform von Familienüberlieferung außerhalb des Anwendungsbereichs. Nicht erfasst vom Datenschutzrecht sind

---

<sup>24</sup> Vgl. J. Brunner/D. Stahl (Hrsg.), Recht auf Wahrheit, 2016; H. Burkard, Versöhnung durch Wahrheit?, 2022.

<sup>25</sup> P. Gola/N. Lepperhoff, ZD 2016, 9 (10): „Verwandteninformationssystem“.

<sup>26</sup> Vgl. K. v. Lewinski, in: H. Auernhammer, DSGVO/BDSG, 8. Aufl. 2024, Art. 2 DSGVO, Rn. 7–9.

nämlich mündliche Erzählungen alter Tanten und des Großvaters, weil die „Datenverarbeitung im Kopf“ und „Oral History“ nicht der DSGVO unterfällt, sondern nur automatisierte oder in Dateisystemen (Art. 2 Abs. 1 DSGVO). Ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich fällt das Zeichnen von Stammbäumen auf Papier<sup>27</sup> und auch nicht das händische Ausfüllen von Ahnentafeln.

### b) Familiendaten als personenbezogene Daten

Familienforschung arbeitet mit personenbezogenen Daten. Name, Geburt, Taufe, Heirat und Tod sind die Grunddaten eines jeden Familienforschungsprojekts. Als Anhalt dafür, welche Datenarten im genealogischen Kontext verarbeitet werden, ist ein Blick auf das in diesem Bereich gängigste Daten(austausch)format, nämlich GEDCOM (GEnealogical Data COMmunication),<sup>28</sup> hilfreich.

Das Datenschutzrecht schützt allerdings nur Daten natürlicher Personen (Art. 4 Nr. 1 DSGVO). Damit ist im Ausgangspunkt Familienforschung vom Datenschutzrecht voll erfasst. Freilich kommt es den Genealogen insoweit entgegen, als das Datenschutzrecht Verstorbene grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des Datenschutzrechts fallen lässt (ErwGr. 160 S. 2 DSGVO). Datenschutzrechtliche Beschränkungen für Familienforschung können sich überhaupt nur im Hinblick auf die noch lebenden Generationen ergeben. Im Ausgangspunkt ist deshalb das Hinabsteigen in den Stammbaum datenschutzrechtlich unproblematisch. Es werden inzwischen gerichtlicherseits keine Einwände erhoben, wenn Familienforscher Einsicht in vor 1876 geführte Zivilstandsbücher bekommen wollten, auch um flächendeckend verwandtschaftliche Beziehungen zu untersuchen.<sup>29</sup> Wer nicht nur in den Staub gesunken ist, sondern in der Geschichte aufgegangen, für den gilt auch kein postmortales Persönlichkeitsrecht mehr.<sup>30</sup>

---

27 Noch zum BDSG a.F. W. Däubler, Gläserne Belegschaften?, 6. Aufl. 2015, Rn. 57.

28 Dieses Format wurde ursprünglich von den Mormonen entwickelt, die dieses Projekt aber seit einigen Jahren verlassen haben. Wegen seiner weiten Verbreitung handelt es sich um einen Quasistandard, dessen weiterer Fortgang im Moment allerdings etwas fraglich ist.

29 OLG Zweibrücken, NJW 2003, 2757 ff.; s.a. oben bei Fn. 10.

30 Vgl. OLG Zweibrücken, NJW 2003, 2757 (2757) m. Verw. u. a. auf BGH, NJW 1990, 1986 (1988) – Emil Nolde.

### c) Mehrfachbezug (durch Verwandtschaftsbeziehungen)

Die Unterscheidung zwischen den Lebenden und den Toten wird aber dann durch den Mehrfachbezug von Familiendaten verwischt, wenn es um das Fortwirken eines gemeinsamen Vorfahren geht. Ein typischer Fall ist die Untersuchung der Nachkommenschaft bedeutender Personen, sei es von *Leonardo da Vinci*,<sup>31</sup> von *Martin Luther*<sup>32</sup> oder von *Karl dem Großen*. Denn diese gemeinsame Nachkommenschaft ist etwas, was alle Nachkommen verbindet und was sie gemeinsam haben (und worüber sie deshalb auch nicht „informationell selbst bestimmen“ können).

Und so wird dann der Mehrfachbezug unter den Lebenden zu einem Problem (s.o. I.I.). Personenbezogene Daten mit Bezug auch zu einem anderen (gemeinsamer Ahnherr; Verwandtschaft und Verschwägerung) sind datenschutzrechtlich in erster Linie (jeweils) Daten der betroffenen Person, die diese dann informationell selbstbestimmend auch verarbeiten (lassen) darf.<sup>33</sup> Das stark individualistische Konzept der informationellen Selbstbestimmung gibt hier demjenigen, der Daten verarbeitet bzw. dies gestattet, den Vorrang – es gibt also für Familienangehörige ein Prä für die eigene Familienforschung. Das könnte man für eine bewusste Wertentscheidung des Gesetzgebers halten, was sie aber wohl nicht ist. Und ob sie in Zeiten von genealogischen Gendatenbanken wie „23andMe“<sup>34</sup> richtig ist, wäre eine Überlegung wert.

Das deutsche und europäische Datenschutzrecht hat entsprechend der auf den Einzelnen bezogenen Schutzrichtung westlich-liberaler Grundrechte, ausschließlich das Individuum im Blick. Dabei sind kollektive und kommunaristische Privatheitskonzepte (Network Privacy, Kollektivdatenschutz) nicht nur denkbar, sondern auch existent, wie etwa in Afrika<sup>35</sup> und Asien. Dass diese durch einen „umgekehrten Brussels effect“ Eingang in die DSGVO finden, ist einstweilen allerdings nicht zu erwarten.<sup>36</sup> Wenn man Datenschutz und Privatheit kollektiv denken würde, dann wäre das nicht nur mit einer Erweiterung des Anwendung- und Schutzbe-

31 <https://www.spiegel.de/wissenschaft/mensch/leonardo-da-vinci-forscher-finden-lebende-nachkommen-a-1087461.html>.

32 Zur eherechtlichen Irrelevanz der Lutherideneigenschaft *M. Otto*, in: BeckOGK, Stand Okt. 2022, § 1314 BGB, Rn. 22.l.

33 *Th. Weichert*, DuD 2019, 149 (150 f.).

34 <https://www.23andme.com>.

35 *B. Mutiro*, EDPL 2023, 411 (411 f., 414 ff.).

36 Begriff von *B. Mutiro*, EDPL 2023, 411 (414), dort auch die Einschätzung, dass eine solche Erweiterung des Anwendungsbereichs des europäischen Datenschutzrechts utopisch sei.

reichs des Datenschutzrechts verbunden, sondern hätte auch Rückwirkungen für die informationellen Beziehungen zwischen den Gruppenzugehörigen. Denn ein Schutz der gemeinsamen Daten bzw. und genauer: des in einem Datum abgebildeten gemeinsamen Gruppenmerkmals würde zu einen bedeuten, dass innerhalb der Gruppe über dieses Merkmal, das ja gruppenkonstitutiv ist, kommuniziert werden darf. Und auch die Entscheidung über die Offenbarung und Weitergabe des Gruppendatums an Dritte müsste das Kollektiv entscheiden, jedenfalls aber müssten die Gruppeninteressen mit denen des Individuums ausbalanciert werden – wofür das überkommene deutsche und europäische Datenschutzrecht keine Antwort bereithält. Bezogen auf Familiendaten wäre bei einem solchen Konzept zu klären, wie gegensätzliche Interessen von Gruppe und Gruppenmitglied sich zueinander verhalten (Einwilligung aller? Mehrheitsentscheidung? Gruppenspezifische Entscheidungsverfahren, z.B. Maßgeblichkeit der Familienältesten?).

## 2. (Keine) Differenzierung nach Datenart

Das Datenschutzrecht erfasst alle personenbezogenen Daten unterschiedslos – das ist jedenfalls der Ausgangspunkt des deutschen Datenschutzrechts. Dies geht auf die Sentenz im Volkszählung-Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1983 zurück, dass es „keine belanglosen Daten“ gebe.<sup>37</sup> Daran ist richtig, dass es keine personenbezogenen Daten gibt, die bezogen auf das Schutzgut des Datenschutzes von vornherein ohne Belang wären. Vielmehr kommt es immer auf den Kontext an; jedenfalls fallen alle personenbezogenen Daten erst einmal in den Anwendungsbereich. Insoweit ist es für die Familienforschung ohne Belang, dass es sich bei den Personenstandsdaten, die jedenfalls das genealogische Grundgerüst bilden, um recht unspektakuläre Daten handelt (vgl. § 28 Abs. 2 S. 1 lit. b BDSG 1990).

Aus dem französischen Datenschutzrecht floss in das europäische der Gedanke ein, dass bestimmte Arten von personenbezogenen Daten besonders sensitiv seien.<sup>38</sup> Unabhängig von ihrem Verwendungskontext dürfen deshalb nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO bestimmte „besondere Kategorien personenbezogener Daten“ nur unter zusätzlichen Voraussetzungen verarbeitet werden. Der dortige Katalog kann Familienforscher durchaus Kopfzerbrechen bereiten: Die „rassische oder ethnische Herkunft“ ist oft gerade Gegenstand von Familienforschung, „genetische Daten“, wenn auch nicht in für Biologen lesbarer Form, spielen bei der Familienforschung ebenfalls

---

<sup>37</sup> BVerfGE 65, 1 (45) – Volkszählung.

<sup>38</sup> Th. Weichert, in: J. Kühling/B. Buchner, DSGVO/BDSG, 3. Aufl. 2020, Art. 9 DSGVO, Rn. 1.

eine Rolle, Ahnenbilder können die Grundlage „biometrischer Identifizierung“ bilden, die „religiöse Überzeugung“ ist bei Ortsgeschichten wie beim „christlichen Adel deutscher Nation“ ein relevanter Datenpunkt, bei der Taufe ohnehin, und die Todesursache (z.B. „gefallen“, „X“) ist ein (letztes) Gesundheitsdatum. Nach einer Änderung des Geschlechts darf der frühere Vorname nicht mehr „ausgeforscht“ werden (§ 13 Abs. 1 S. 1 SBGG). Und jedes Geburtsdatum eines Kindes enthält implizit Angaben zum „Sexualleben“ der Eltern neun Monate zuvor. Wenn man das noch für unproblematisch hält, dann ist es das jedenfalls nicht mehr, wenn die Eltern Geschwister waren, es also um Nachkommen aus einer Inzestverbindung geht.<sup>39</sup>

Soweit Familienforschung mit diesen Daten zu tun hat, wird häufig aber als Rückausnahme zu Art. 9 Abs. 1 DSGVO Art. 9 Abs. 2 lit. d oder jedenfalls lit. e DSGVO einschlägig sein. Vielleicht kann man schon teleologisch die „politisch, weltanschaulich, religiös oder weltanschaulich ausgerichtete Stiftung, Vereinigung oder sonstige Organisation“ auf Familienverbände (s.u. 3.b)) erweitern. Wem diese Auslegung zu kühn ist, der wird in der Ausnahmeverordnung des Buchstaben e Rettung finden, der die besonderen Regelungen für sensitive Daten für nicht anwendbar erklärt, wenn diese vom Betroffenen offensichtlich öffentlich gemacht wurden. Das ist (durch die vertretungsberechtigten Eltern) bei Geburt und Taufe sowie die Heirat und dann (durch die Erben, Trauermittelungen und die Todesanzeige) beim Tod allgemein der Fall, ebenso hinsichtlich der (unmittelbaren) Verwandtschaftsbeziehungen – jedenfalls nach der ersten Ausfahrt mit dem Kinderwagen. „Familiengeheimnisse“ freilich bleiben sensitiv i.S.d. Datenschutzrechts.

### 3. Differenzierung beim personalen Anwendungsbereich

Das Datenschutzrecht hat auch personal einen sehr umfassenden Anwendungsbereich. Nicht nur „Große Brüder“ wie der Staat (öffentliche Stellen) und Unternehmen unterfallen ihm als „Verantwortliche“ (früher: verantwortliche Stellen), sondern grundsätzlich alle und jeder (vgl. Art. 4 Nr. 7 DSGVO). Allerdings erfährt der (weite) personale Anwendungsbereich sachliche Einschränkungen, von denen eine wichtige und hier einschlägige die sog. „Haushaltsausnahme“ (Art. 2 Abs. 2 lit. c DSGVO) ist, die Datenverarbeitungen „durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließ-

---

39 Mitgeteilt bei S. Fachet, RDV 1996, 19 (23 Fn. 35).

lich persönlicher und familiärer Tätigkeiten“ vom Anwendungsbereich der DSGVO ausnimmt, was § 1 Abs. 1 S. 2 a.E. BDSG auf die außerhalb des Unionsrechts liegenden Rechtsbereiche<sup>40</sup> erstreckt.

### a) Persönliche Familienforschung

Im Sinne bester deutscher dogmatischer Wortlautauslegung kann man darüber nachdenken, ob Familienforschung eine „private“ oder eine „familiäre“ Tätigkeit<sup>41</sup> ist. Und diese genaue Betrachtung führt dann tatsächlich auch zu sachgerechten Differenzierungen:

Zunächst einmal bleibt die Beschäftigung mit der eigenen Familie als „familiäre Tätigkeit“ im eigentlichen Sinne außerhalb des Datenschutzrechts, wenn sie aus der Familie und für die Familie betrieben wird.<sup>42</sup> Dabei gilt ein autonom europa- und datenschutzrechtlicher Familienbegriff, der weit auszulegen ist und jedenfalls nicht mit dem bürgerlichrechtlichen oder personenstandsrechtlichen zusammenfällt.<sup>43</sup> Eine solche Familienverbundenheit kann durchaus Jahrhunderte zurückgehen, wie das Beispiel der Lutheriden (s.o. Fn. 32), der Nachfahren *Martin Luthers*, zeigt. Es muss sich allerdings um eine reale geschichtliche Person handeln. Fiktive Personen oder aus früher einmal dynastischen Gründen zusammenkonstruierte Abstammung, etwa zu *Karl dem Großen*, reichen nicht hin. So kann auch nicht, was bei Familienforschung vielleicht naheläge, Rückbezug auf *Adam* und *Eva* genommen werden oder auf den Stammvater *Abraham*. Insoweit ist das gigantische Stammbaumprojekt der Mormonen<sup>44</sup> keine „familiäre Tätigkeit“ mehr; anders mag es aber in Island sein, wo man wegen der lange recht isoliert gelebt habenden Bevölkerung zur Verhinderung von

40 Gerade Ortsgeschichte mag mangels eines grenzüberschreitenden Binnenmarktbezuugs nicht unter die DSGVO fallen (*Deutscher Bundestag* (Fachbereich Europa), Auswirkungen der Datenschutz-Grundverordnung auf private Ahnenforscher, PE 5 – 3000 – 109/16 v. II.7.2016, S. 4).

41 Vgl. *L. Bergmann/R. Möhrle/A. Herb*, Datenschutzrecht, 52. ErgLfg. 2017, Art. 2 DSGVO, Rn. 23.

42 *H.G. Abel*, Praxiskommentar BDSG, 6. Aufl. 2012, § 1 BDSG, (1); *K. v. Lewinski*, in: *H. Auernhammer*, DSGVO/BDSG, 8. Aufl. 2024, Art. 2 DSGVO, Rn. 31, § 1 BDSG, Rn. 17; für eine umfassende Herausnahme dieses Bereiches *A. Roßnagel*, in: *S. Simitis/G. Hornung/I. Spiecker*, Datenschutzrecht, 2019, Art. 2 DSGVO Rn. 27.

43 *St. Ernst*, in: *B. Paal/D. A. Pauly*, Datenschutz-Grundverordnung, 3. Aufl. 2021, Art. 2 DSGVO, Rn. 18.

44 <https://www.familysearch.org/>.

Inzest weit zurückreichende und die ganze Insel umfassende Stammbäume pflegt, die bis zu dem „Buch der Isländer“ („Íslendingabók“) zurückgehen.

Wer sich „privat“, mit Genealogie beschäftigt, also diese als Hobby betreibt, unterfällt ebenfalls nicht dem Datenschutzrecht,<sup>45</sup> selbst wenn er sich mit anderen als seiner eigenen Familie beschäftigt. Dies ergibt ein Rückschluss aus ErwGr. 18 DSGVO,<sup>46</sup> der von Datenverarbeitung „ohne Bezug zu einer beruflichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit“ spricht. Genealogische Datenbanken fallen nicht unter das BDSG, solange sie nicht gewerblich geführt werden.<sup>47</sup> Als Indiz wird man hierfür das Kriterium der Entgeltlichkeit heranziehen können,<sup>48</sup> was jedenfalls ein besser handhabbares Kriterium ist als darauf abzustellen, dass „umfassende“ Familienforschung nicht mehr unter die Haushaltsausnahme fiele.<sup>49</sup> Soweit ersichtlich noch unentschieden ist die Frage der Anwendbarkeit der DSGVO auf gemischt persönlich-gewerbliche Daten und Tätigkeiten.<sup>50</sup>

(Auch) zur privaten und familiären Familienforschung gehört an sich die Veröffentlichung von Erkenntnissen; die Publikation von Erkenntnissen ist der Forschung immanent, auch wenn bei Hobbygenealogen oft auch Familienstolz und Eitelkeit eine Rolle spielen. Doch wird mit der Veröffentlichung von Familienforschungsergebnissen die familiäre bzw. private Sphäre in Richtung (allgemeine wie Fach-)Öffentlichkeit verlassen.<sup>51</sup> Und weil die Haushaltsausnahme nur für „ausschließlich“ private und familiäre Tätigkeiten gilt, sind Veröffentlichungen (Homepage mit Stammbaum, ge-

45 *K. v. Lewinski*, in: H. Auernhammer, DSGVO/BDSG, 8. Aufl. 2024, § 1 BDSG, Rn. 17, 25.

46 Insoweit präzisiert gegenüber ErwGr. 12 DSRL.

47 *B. Schmidt*, in: Taeger/Gabel, DSGVO/BDSG/TTDSG, 4. Aufl. 2022, Art. 2 DSGVO, Rn. 19.

48 *H.G. Abel*, Praxiskommentar BDSG, 6. Aufl. 2012, § 1 BDSG, (I) (noch zum BDSG a.F.).

49 *Th. Weichert*, in: W. Däubler/P. Wedde/Th. Weichert/I. Sommer, EU-DSGVO und BDSG, 2. Aufl. 2020, Art. 2 DSGVO, Rn. 18.

50 Vgl. *P. Gola/N. Lepperhoff*, ZD 2016, 9 (10), die den Schwerpunkt entscheiden lassen wollen; a.A., nämlich im Zweifel für eine Anwendbarkeit des Datenschutzrechts, *L. Bergmann/R. Möhrle/A. Herb*, Datenschutzrecht, 52. ErgLfg. 2017 Art. 2 DSGVO, Rn. 24.

51 *Th. Weichert*, in: W. Däubler/P. Wedde/Th. Weichert/I. Sommer, EU-DSGVO und BDSG, 2. Aufl. 2020, Art. 2 DSGVO, Rn. 28 m.Verw.a. EuGH, JZ 2004, 242 ff. – Lindqvist.

nealogische Handbücher usw.) nicht mehr gedeckt<sup>52</sup> (zur Veröffentlichung von genealogischen Erkenntnissen s.u. 5.).

### b) Familienforschung in einem Verband

Häufig wird Familienforschung in Ortsgeschichtsvereinen, heraldischen Vereinigungen oder Familienverbänden betrieben. Auch in diesem Rahmen kann Genealogie der datenschutzrechtlichen Haushaltsausnahme unterfallen, denn Vereinsdatenverarbeitung unterfällt nicht per se dem Datenschutzrecht, obwohl der Wortlaut „durch natürliche Personen“ es auf den ersten Blick nahelegt. Entgegen der freilich inhaltlich meist nicht näher begründeten h.M. ist hier keine formale Betrachtungsweise geboten, sondern eine materielle mit Blick auf die jeweilige Vereinstätigkeit.<sup>53</sup> Und wenn im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit. c DSGVO der Vereinszweck die „familiäre“ Erforschung der eigenen Familie ist oder die „private“ die der eigenen dörflichen Gemeinschaft, ist es datenschutzrechtlich unschädlich, hierfür einen e.V. gegründet zu haben.

Bei Vereinen allgemein ist die Übermittlung von Personendaten von Vereinsmitgliedern untereinander regelmäßig gerechtfertigt, sowohl im Rahmen einer Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO) wie auch durch den (vertraglichen) Vereinszweck (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO).<sup>54</sup> Eine spezielle und zusätzliche Einwilligung braucht es hierfür nicht; die Erlaubnistatbestände des Art. 6 Abs. 1 stehen insoweit gleichberechtigt nebeneinander.

Familienangehörige oder Ortsansässige, die nicht Mitglied eines solchen Vereins oder Verbands sind, können einer Verarbeitung der sie betreffenden Daten durch ihre Verwandtschaft nicht mit Verweis auf ihre „informatielle Selbstbestimmung“ verhindern, wenn eben diese Verwandtschaft die Tatsache der Verwandtschaft in Ausübung ihrer eigenen informationellen Selbstbestimmung zum Gegenstand einer Datenverarbeitung macht. Und selbst wenn bei einem „Gleichstand“ der „informationellen Selbstbestimmungen“ etwas den Ausschlag geben müsste (Interessenabwägung nach

---

52 VG Wiesbaden, Urt. v. 21.5.2021 – 6 K 330/21.WI (Juris); P. Gola/N. Lepperhoff, ZD 2016, 9 (11).

53 S. Derfler, RDV 2020, 128 (130 f.); K. v. Lewinski, in: H. Auernhammer, DSGVO/BDSG, 8. Aufl. 2024, § 1 BDSG, Rn. 17 f.

54 OLG Hamm, ZD 2023, 684 (684 ff., 686 f.).

Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGV), dann ist Ahnenforschung jedenfalls ein berechtigtes Interesse.<sup>55</sup>

Bei Vereinen mit familiengeschichtlicher Zweckbestimmung ist also die Verarbeitung der Daten von Vereinsmitgliedern, auch solche mit Drittbezug, unproblematisch möglich, was nach Maßgabe des Vereinzwecks auch die Veröffentlichung und Weitergabe, z.B. an genealogische Datenbanken oder Institute, einschließt.

### c) Wissenschaftliche Familienforschung

Wissenschaft, wie sie vor allem an Hochschulen betrieben wird, ist nicht wie private und familiäre Tätigkeit vom Datenschutzrecht ausgenommen, sondern lediglich privilegiert (vgl. Art. 89 DSGVO mit ErwGr. 160).<sup>56</sup> Art. 89 Abs. 2 u. 3 DSGVO eröffnen die Möglichkeit abweichender Regelungen durch mitgliedstaatliches Recht, was in Deutschland in § 27 BDSG umgesetzt worden ist. Hierdurch wird der „Problematik anonymisierter Geschichtsschreibung“<sup>57</sup> Rechnung getragen, dass insbesondere (sozial-)geschichtliche Forschung v.a. auf der Grundlage von Familiendaten betrieben wird, weil ein (im wesentlichen) umfassendes Bild erforderlich ist. Dabei geht es nicht nur um die kulturgeschichtliche Bedeutung des Adels und anderer spezifischer Personengruppen, z.B. hamburgische Kaufmannsfamilien oder westfälische Bauern. Sondern soziologische Milieustudien und die regionale Geographie (insb. Höfe- und Wirteforschung sowie die Onomastik), die Zeitgeschichte, die Geschlechterstudien und viele andere empirische Wissenschaften sind genealogisch, mikrodemographisch, sozio-ökonomisch usw. nur personenbezogen überhaupt sinnvoll.

Und so nimmt die DSGVO an vielen Stellen Rücksicht auf die Notwendigkeit, personenbezogen forschen zu können: die Zweckbindung kann gelockert werden (Art. 5 Abs. 1 lit. b Hs. 2 DSGVO), sensitive Daten dürfen in weitem Umfang verarbeitet werden (Art. 9 Abs. 2 lit. j DSGVO), Begrenzungen der Speicherdauer entfallen (Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO), von Lösch-

<sup>55</sup> S. Fachet, RDV 1996, 19 (23); Th. Schwabenbauer, in: K. Engelbrecht/Th. Schwabenbauer, Bundesmeldegesetz, 2022, § 45 BMG, Rn. 13.

<sup>56</sup> D.A. Pauly, in: B. Paal/D. A. Pauly, Datenschutz-Grundverordnung 3. Aufl. 2021, Art. 89 DSGVO, Rn. 7.

<sup>57</sup> So die Zwischenüberschrift bei R. Morsey, Einschränkung historischer Forschung durch Datenschutz?, in: J. Weber, Datenschutz und Forschungsfreiheit (Akademiebeiträge zur politischen Bildung, Bd. 15), 1986, S. 61 (68).

pflichten bestehen Ausnahmen (Art. 17 Abs. 3 lit. d DSGVO), ebenso von Informationspflichten (Art. 14 Abs. 5 lit. b DSGVO), und ein Widerspruch des Betroffenen hat weniger Wirkung (Art. 21 Abs. 6 DSGVO).

d) Kommerzielle Familienforschung

Gewerbsmäßige (und ebenso freiberufliche) Genealogie (Erbensucher)<sup>58</sup> und Biographik unterfallen dagegen uneingeschränkt dem Datenschutzrecht.<sup>59</sup> Gleiches gilt für Gendatenbanken. Die Ausnahme für „familiäre Tätigkeiten“ (Art. 2 Abs. 2 lit. c DSGVO) gilt nur für Tätigkeiten der Familie selbst, nicht für die Beschäftigung mit Familien als solchen.

e) Familienforschung der Öffentlichen Hand

Familienforschung als etwas per se privates scheint auf den ersten Blick keinen öffentlichen Zweck (Art. 6 Abs. 1 lit. e Var. 1 DSGVO) haben zu können. In nach-monarchischen republikanischen Zeiten kann die Frage der familiären Abstammung an sich keinen rechtlich relevanten öffentlichen Wert haben. Allerdings wirkt in kleinen Randbereichen des Rechts die frühere ständische Gesellschaft auch heute noch nach. So sollen adelig klingende Namen außerhalb von familienrechtlichen Statusvorgängen nicht stattfinden,<sup>60</sup> was voraussetzt, dass entsprechende Familiennamen und -verhältnisse bekannt sind. So etwa ist der „Gotha“, ein bis heute fortgeführter Hofkalender, der Angehörige des historischen Adels bis in die Gegenwart verzeichnet, ein Arbeitsmittel und Nachschlagewerk in der Verwaltung (Standesämter, Staatsanwaltschaften und Auswärtiges Amt). Und die gesetzlichen Regelungen zu den Fürstenvermögen aus der Weimarer Zeit müssen Tatbestandsmerkmale genealogisch ausfüllen („Mitglieder des vormaligen Königshauses [...], die bei fortdauernder Geltung der vor dem

---

58 Vgl. den Fall bei EGMR, NJW 2001, 1555 ff. – Erbensucher.

59 B. Schmidt, in: Taeger/Gabel, DSGVO/BDSG/TTDSG, 4. Aufl. 2022, Art. 2 DSGVO, Rn. 19; K. v. Lewinski, in: H. Auernhammer, DSGVO/BDSG, 8. Aufl. 2024, § 1 BDSG, Rn. 17.

60 BGH, NJW-RR 2019, 321 ff.

8. November 1918 maßgebenden Bestimmungen Anspruch auf Leistungen des Staates hätten“, Art. 5 Abs. 1 bayerisches Ausgleichsfondsgesetz<sup>61)</sup>.

Und auch wenn Genealogie ansonsten keinem unmittelbaren staatlichen Zweck dient, kann die Öffentliche Hand im Rahmen des Archivwesens und der Wissenschaftsunterstützung Familienforschung Privater und der Wissenschaft allgemein unterstützen. Sinnbildlich hierfür steht § 3 Abs. 1 sächs-ArchivG v. 17.5.1993: „Der Freistaat Sachsen unterhält für die Erfüllung aller staatlichen Archivaufgaben das Sächsische Staatsarchiv einschließlich der Deutschen Zentralstelle für Genealogie als Spezialarchiv für Personen- und Familiengeschichte.“

#### 4. Differenzierung nach Quellen

So wie man beim personalen Anwendungsbereich eine zwar nicht im Normtext angelegte, bei der Normbetrachtung und -auslegung aber (von der Familie zum Gewerbe hin) abnehmende Privilegierung von genealogischen Tätigkeiten erkennt, kann etwas ähnliches für den Datenerhebungsmodus und damit für die Quellen gesagt werden.

##### a) Familienerzählungen und -erinnerungen

Der Ur- und Ausgangsstoff aller Familiengeschichten ist die Erzählung. Das meint nicht nur die Schnurren der Großmutter, auch nicht nur den mündlichen Austausch in der Familie, der als sozialer Kitt diesen Personenverband erst konstituiert und jedenfalls festigt. Er umfasst auch das Fachgespräch unter Genealogen, etwa auf Tagungen und anderen Treffen. Solch mündlicher Austausch und die intellektuelle Kenntnisnahme und Speicherung im Gedächtnis unterfällt nicht dem Datenschutzrecht (ex cont. Art. 2 Abs. 1 DSGVO).

##### b) Öffentliche Quelle

Soweit das Datenschutzrecht auf Familienforscher überhaupt anwendbar ist, also jenseits der Haushaltsausnahme (s.o. 3.a)), sind öffentlich zugäng-

---

<sup>61</sup> Gesetz über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung des Bayerischen Staates mit dem vormaligen Bayerischen Königshause v. 9.3.1923 (BayRS IV S. 687).

liche Quellen weitgehend auswertbar. Zwar kennt das europäische Datenschutzrecht der DSGVO keine ausdrückliche Privilegierung öffentlich zugänglicher Quellen, wie sie früher im deutschen Recht nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und § 29 Abs. 1 Nr. 2 BDSG 1990 bestanden hatte. Doch wird man die dortige und damalige Wertung in die Interessenabwägungsklausel des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO hineinlesen können, nämlich dass „Daten aus allgemein zugänglichen Quellen [verarbeitet werden dürfen], es sei denn, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung [...] offensichtlich überwiegen“.

Nach dieser Maßgabe können Geburts-, Hochzeits- und Todesanzeigen aus der Zeitung wie aus dem Internet ausgewertet werden, ebenso die Nachrichten von staatlichen Ehrungen und Auszeichnungen. Öffentlich zugängliche Personendatenbanken sowie genealogische Handbücher usw., Familienerinnerungen und Memoiren sind ebenfalls eine öffentlich zugängliche Quelle, wenn sie zumindest als Privatdruck an eine unbestimmte Zahl von Lesern gelangt sind. Kirchenbücher sind an sich keine öffentlichen Quellen, auch wenn sie teilweise öffentlich zugänglich gemacht worden sind; jedenfalls betreffen sie kaum noch heute lebende Personen.

### c) Register, Archive

Der Zugang zu den in den Personenstandsregistern gespeicherten Daten ist fachgesetzlich beschränkt auf ein rechtliches Interesse (§ 61 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 PStG);<sup>62</sup> etwas abgesenkte Voraussetzungen gelten für Melderegisterdaten (§§ 44 ff. BMG), was für die Ortsforschung wichtiger ist als für die Familienforschung, weil wegen der Lösungsvorschriften (§§ 13 f. BMG) eher eine Momentaufnahme als ein zeitlicher Längsschnitt möglich ist.

Daten der Öffentlichen Hand, die keine Verwaltungsdaten mehr sind, werden, wenn sie nicht gelöscht werden, an das Archiv abgegeben. Zugang zu Archivdaten ist nach Maßgabe der Archivgesetze des Bundes und v.a. der Länder möglich. Auch wenn das Datenschutzrecht und das Archivrecht mit

---

62 Hierzu *M. Zilkens/D. Stoppelmann*, StAZ 2011, 353 ff.; allgemein aus grundrechtlicher Perspektive *M. Fillbrandt*, StAZ 2000, 260 ff.; zur früheren Rechtslage *M. Sachse*, StAZ 1977, 125 ff.

seinen Sperr- und Schutzfristen usw. nicht ganz synchron laufen,<sup>63</sup> sichern Regelungen wie § 11 Abs. 2 BArchG den Datenschutz für noch lebende Personen.

## 5. Familiengeschichtliche Veröffentlichungen und Medienprivileg

Die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse ist integraler Bestandteil von Wissenschaft, was dann auch für die (methodengerecht betriebene) Familienforschung gilt, selbst wenn sie außerhalb von Hochschulen und Gelehrtenstuden stattfindet. Allerdings fallen weite Teile der Privilegierung von tatsächlich stattfindender Familienforschung schon unter die Haushaltsausnahme. Doch ist, wie erwähnt (s.o. 3.a)), die „private“ und „familiäre“ Tätigkeit per se „öffentlichtsfeindlich“,<sup>64</sup> so dass die Haushaltsausnahme eine Veröffentlichung nicht deckt.

Die (Auf-)Lösung hierfür ist in Art. 85 DSGVO zu finden. Diese Vorschrift statuiert eine Bereichsausnahme bzw. eine weitgehende Öffnungs-klausel nicht nur zugunsten „journalistischer Zwecke“, sondern überhaupt „zu wissenschaftlichen, künstlerischen und literarischen Zwecken“. Die EU-Mitgliedstaaten können und müssen für diesen Bereich angepasste und angemessene (bereichs-)spezifische Regelungen schaffen. Dabei greift die landläufige Bezeichnung als „Medienprivileg“ zu kurz. Durch die Bestimmung des Art. 85 DSGVO sollen nicht nur die institutionalisierten Medien eine sachangemessene Regelung und Behandlung erfahren, sondern überhaupt sollen alle mit der Meinungsausübungsfreiheit und dem künstlerischen Ausdruck versehenen Veröffentlichungen aus dem Bereich des ja doch sehr verfahrensorientierten und damit bürokratischen allgemeinen Datenschutzrechts herausgenommen werden. Das Medienprivileg gilt auch für wissenschaftliche Publikationen und damit für genealogische Handbücher und Ahnentafeln, Ortssippenbücher,<sup>65</sup> den „Gotha“ und andere Hofkalender in den noch bestehenden (europäischen) Monarchien<sup>66</sup> sowie

<sup>63</sup> H. Berger, Die Anwendbarkeit der Datenschutz-Grundverordnung in öffentlichen Archiven, RDV 2018, 201 ff.

<sup>64</sup> Dies erscheint mit Blick auf die EuGH-Rechtsprechung zu privaten Internetauftritten durchaus konsistent (*Th. Weichert*, in: W. Däubler/P. Wedde/*Th. Weichert/I. Sommer*, EU-DSGVO und BDSG, 2. Aufl. 2020, Art. 2 DSGVO, Rn. 28 m.Verw.a. EuGH, JZ 2004, 242 ff. – Lindqvist).

<sup>65</sup> Dazu S. Fachet, RDV 1996, 19 (23 f.).

<sup>66</sup> Z.B. „Burke's Peerage, Baronetage & Knightage“ (seit 1826).

Zeitschriften zur Familienforschung einschließlich entsprechender Onlineformate.

Allerdings führt das datenschutzrechtliche Medienprivileg auch für genealogische Veröffentlichungen nicht zu einem Freibrief. Da spezifisches Fachrecht in Deutschland fehlt, wird man die das Medienrecht insoweit prägenden deliktischen und (quasi-)negatorischen Generalklauseln der § 823 und § 1004 (analog) BGB<sup>67</sup> in ihrer grundrechtlichen Aufladung als deutsche Ausgestaltungsgesetzgebung nehmen müssen.<sup>68</sup> Hier fehlt bislang noch konturierende Rechtsprechung;<sup>69</sup> einstweilen wird man sich deshalb an Wertungen früherer Gesetze orientieren können: Ob man dabei die früher im deutschen Recht enthaltene Vorgabe des § 29 Abs. 3 BDSG 2001<sup>70</sup>, dass die Aufnahme in Telefonbücher, Branchenverzeichnisse usw. gegen den erkennbaren Willen des Betroffenen zu unterbleiben hat, auf Familiendaten übertragen werden kann, ist allerdings zweifelhaft. Denn bei den allgemeinen Adressverzeichnissen usw. handelt es sich nicht um Daten mit Mehrfachbezug auch zu einem Veröffentlichungswilligen. Zudem unterfällt das Telefonbuch nicht dem Medienprivileg, durchaus aber genealogische Veröffentlichungen. Bei den allfälligen Abwägungen wird man sicherlich u.a. danach differenzieren können, ob Personendaten im Kontext mit anderen Personen (Stammbaum, Ahnentafel) veröffentlicht werden oder als Profil („Lebensbild“, Lexikonartikel [Lemma]), insb. in biographischen Verzeichnissen.

## V. Verästelungen des überkommenen Datenschutzes

Blut ist dicker als die Wasser des Datenschutzes. Es zeigt sich aus den verschiedenen Perspektiven jeweils ein strukturell ähnliches Bild im Datenschutz, dass nicht-kommerzielle Genealogie weitgehend möglich ist: Familienforschung für und in der Familie hat ohnehin wegen der Haushaltssausnahme seit jeher außerhalb des Datenschutzrechts gelegen. Daran ändert sich auch nichts, wenn man dies (in gut deutscher Tradition) in einem Verein oder Verband tut. Ferner können sich die akademische

---

67 *K. v. Lewinski*, Medienrecht, 2020, § 26 Rn. 4 et pass.

68 *J. Stender-Vorwachs/A. Lauber-Rönsberg*, in: H.A. Wolff/St. Brink, Datenschutzrecht, 2. Aufl. 2022, Art. 85 DSGVO, Rn. 41.

69 Aktuell, aber auch nur punktuell OLG Zweibrücken, GRUR-RS 2023, 42297.

70 Heute in ähnlicher Form, aber mit ausdrücklichem Antragserfordernis § 17 Abs. 1 TDDDG (bis Mitte 2024: TTDGS).

Forschung in diesem Bereich sowie die Veröffentlichung genealogischer Erkenntnisse und Daten auf diese und jene spezifische Öffnungsklausel des Datenschutzrechts stützen. Lediglich die professionelle und gewerbliche Ahnenforschung ist, abhängig vom konkreten Einzelfall, datenschutzrechtlich etwas schwieriger zu gerechtfertigen. Aber auch hier sollte man nicht den aus Gerichtsentscheidungen bekannten Erbensucher als das eigentliche datenschutzrechtliche Feindbild nehmen, sondern wirkliche Datenmacht aufbauende Konzerne aus den Bereichen der Gentechnik oder der Personendatenbanken sind die eigentliche Gefahr.

Und die eigentliche Lehre sollte sein, dass die Lösung von datenschutzrechtlichen Fragen häufig nicht innerhalb der Dogmatik des Datenschutzrechts liegt, sondern an den Rändern seines sachlichen Anwendungsbereichs. Vor allem aber zeigt sich, dass man mit dem deutschen und europäischen Datenschutzrecht den putzigen Dorfgemeinschaftsvereinen und Personenstandsämtern das Leben auf der Mikroebene schwer macht, während die Mormonen, 23andme und womöglich irgendwann auch die ganz großen Datenkonzerne außerhalb der territorialen Durchsetzbarkeit des europäischen Datenschutzrechts nicht nur auf den Ästen einzelner Stammbäume herumklettern, sondern den Wald aller Stammbäume gepachtet haben.

